

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Zehnte Änderungssatzung zur**

**Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. November 2016 die folgende Zehnte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Zehnte Änderungssatzung tritt am 21. November 2016 in Kraft.

---

**Zehnte Änderungssatzung  
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 10. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. April 2016**

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. April 2016, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**III. Abschnitt  
Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel  
(Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum  
Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der  
Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)**

**§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt  
(Zulassungsgebühr)**

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Die Gebühr gemäß Tabelle IV darf bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 60.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IV solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 80.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  2. Wenn die Zulassung in mehr als der Hälfte aller pro Kalenderjahr gestellten Zulassungsanträge auf über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellte Zulassungsanträge erfolgt, darf die Gebühr gemäß Tabelle IV bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 56.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IV solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 76.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.
  3. Für jede Zulassung, die auf einen nicht über das elektronische Antrags-Tool „E-Listing Strukturierte Produkte“ gestellten Zulassungsantrag erfolgt, erhöht sich ohne Anrechnung auf die Gebührenobergrenzen gemäß Ziffer 1 und 2 die Gebühr gemäß Tabelle IV um EUR 0,40.
- (3) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten, der dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Die Gebührenerhebung gemäß Satz 1 setzt voraus, dass innerhalb der letzten zwölf Monate vor Stellung des Zulassungsantrags bereits mindestens eine Schuldverschreibung des Emittenten zugelassen wurde. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 1 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.

---

---

## Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

---

---

(4) Im Fall

1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf die Hälfte der nach Absatz 1 bis 3 festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung die Zulassungsgebühr aus Gründen der Billigkeit oder des Lenkungsinteresses oder eines verminderten Verwaltungsaufwands angemessen ermäßigen.

[...]

### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 21. November 2016 in Kraft.

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 10. November 2016 gemäß Artikel 2 am 21. November 2016 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 (Az.: III 8 – 37 d 02.05.08#003) erteilt.

Die Zehnte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2016

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse



Dr. Martin Reck



Dr. Cord Gebhardt